

# Beschlussvorlage



Kreis  
Bergstraße

**Vorlage Nr.:** 18-1796  
erstellt am: 12.10.2020

Abteilung: Ordnungs- und Gewerbewesen  
Verfasser/in: Radies, Alexandra  
Aktenzeichen: II-11/1 OGe - ProstSchG

## Interkommunale Zusammenarbeit - Vollzug des ProstSchG

### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	26.10.2020	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	06.11.2020	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	09.11.2020	Ö	Abschließende Beschlussfassung

---

### Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss/ der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag stimmt dem Abschluss des beigefügten Vertrages über die Interkommunale Zusammenarbeit im Vollzugsbereich des Prostituiertenschutzgesetzes mit der Stadt Bürstadt zu.“

### Erläuterung:

Bezüglich des Sachverhaltes wird auf die Vorlagen 18-1489, 18-1363 und 18-1363/1 verwiesen.

Das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) hat den Schutz der Prostituierten vor Zuhälterei, Ausbeutung, Zwangsprostitution, Menschenhandel und sexuellem Missbrauch als Zielsetzung.

Die zentralen Aufgaben nach dem ProstSchG sind:

- Erlaubnisverfahren zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes
- Anmeldeverfahren Prostituierte
- Kontrollen und Verhinderung illegaler Prostitution
- Verfolgung und Ahndung nach Abschnitt 6 ProstSchG
- Bundesstatistik und Evaluation

Mit der Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten für den Vollzug des ProstSchG (ProstSchGZustV) vom 24.01.2018 wurde geregelt, dass in Gemeinden **unter 7500 Einwohnern** der Landrat als Kreisordnungsbehörde und über 7500 Einwohnern der

Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist. In § 1 Abs. 2 ProstSchGZustV wurde die Möglichkeit eröffnet, dass Landkreise und kreisangehörige Gemeinden durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe des Abschnitts 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) festlegen können, dass der Landrat Aufgaben der Gemeinde nach Abs. 1 in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben durchzuführen.

Mit der Vorlage 18-1363 hat der Kreisausschuss die Zustimmung zur Interkommunalen Zusammenarbeit im Vollzugsbereich des Prostituiertenschutzgesetzes bereits grundsätzlich erteilt. Mit der Vorlage 18-1363/1 wurde der Kreisausschuss über Änderungen/Ergänzungen informiert. Mit der Zustimmung zur Vorlage 18-1489 hat der Kreistag dem Abschluss des beigefügten Vertrages mit den Kommunen Bensheim, Biblis, Birkenau, Fürth, Heppenheim, Lampertheim, Lorsch, Mörlenbach, Rimbach und Viernheim zugestimmt.

Nunmehr hat die Stadt Bürstadt ebenfalls Interesse bekundet, diese Aufgabe an den Kreisausschuss abzugeben.

Die der öffentlich-rechtlichen Kooperation zugrundeliegende Kalkulation ist ein Mischmodell aus relativ geringer Kostenpauschale und einem prozentualen Beitrag an dem tatsächlichen Aufwand. Zudem wird zwischen Sperrgebietskommunen und Kommunen ohne Sperrgebiet unterschieden, da berücksichtigt wird, dass im Sperrgebiet der tatsächliche Vollzugsaufwand geringer ist.

Die Stadt Bürstadt ist aufgefordert, eine entsprechende Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Aufgabenwahrnehmung für alle ursprünglich interessierten Kommunen erforderte für die kreisweite Bearbeitung beim Landrat ca. 0,3 bis 0,4 VZÄ im Innendienst (A 10) und 0,1 VZÄ im Außendienst EG 8 sowie die sächliche Ausstattung eines Arbeitsplatzes sowie ggf. Dolmetscherkosten. Da Wald-Michelbach entgegen ursprünglicher Absicht keinen Beschluss zur Aufgabenübertragung herbeiführte, können Kapazitäten für die Aufgabenwahrnehmung in Bürstadt zum Einsatz kommen. Die Anwendung des Kalkulationsschemas ergibt, dass sich im Ergebnis keine Änderungen ergeben. Im Stellen- und Haushaltsplan 2021 sind entsprechende Veranschlagungen erfolgt.

Die Stadt Bürstadt zahlt wie alle Städte ohne Sperrgebiet für die Aufgabenwahrnehmung an den Kreis 2500 € p.a. Im Rahmen der Gesamtkalkulation ist der Ertrag kostendeckend. Bei der Kalkulation sind mögliche Erträge kreisweit schon in Abzug gebracht.

#### **Klimarelevante Auswirkungen:**

Keine

#### **Anlage:**

Entwurf Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) – vom RP genehmigter Stand 30.10.2019